

**Zeitschrift:** Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 15 (1919)  
**Heft:** 3-4

**Artikel:** Unterrichtszeit und Mahlzeiten im alten Bern  
**Autor:** A.F.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-183653>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

denn wynn von Büren <sup>19)</sup> (an der Aare) gan Frouwenbrunnen  
gfüert 14 mall.» Kaum waren die Rebtage in Twann vorüber,  
konnte der Landvogt das Jagdhorn erschallen lassen. Fürwahr,  
das waren goldene Zeiten, doch sie kehren nicht wieder.

---

## Unterrichtszeit und Mahlzeiten im alten Bern.

„Seit wann isst man in der Stadt Bern um 12 Uhr zu Mittag?“ Als ich diese Frage einem bekannten Historiker vorlegte, nahm sein joviales rundes Gesicht eine bedenklich ovale Gestalt an. Schliesslich fand er, die Frage sei so dumm doch nicht, zumal es nicht ganz gleichgültig sei, wann und namentlich wie oft man esse. Weiter kamen wir nicht. Mit einem „ignoramus“ und „Guten Appetit“ verabschiedeten wir uns.

Obschon man in gegenwärtiger Zeit Wichtigeres zu tun hätte, als sich mit Fragen abzugeben, deren Lösung keinem leidenden Mitmenschen Linderung verschafft, als höchstens demjenigen, der sich damit „abgequält“, konnte ich dieser Frage nicht aus dem Wege gehen. Sie drängte sich mir auf, als es sich bei einer schulgeschichtlichen Arbeit darum handelte, etwas Näheres über die Zahl und die Einteilung der täglichen Unterrichtsstunden zu erfahren.

Die älteste uns bekannte Bestimmung über Unterrichtszeiten in der Stadt Bern finden wir in einem Ratsbeschluss vom 22. November 1611, worin es heisst:

„Uff der herren g'lehrten (= Geistlichen) fürbringen, wie das die jugendt sich entzwüschen den stunden, da sy heimglaßen werdendt, es sye morgens umb die sibne oder nachmittag umb ein uhlen vil insolentzen uf der gaßen, anstatt sy sollendt heimghan und irer eltern bevelch abwharten und verrichten, derwegen sy nohtwendig und der jugendt nutzlich und fürderlich beduncke, daß sy 2 stund nacheinandern in der schul verblyben, als morgen von den 6 an biß umb acht; und vom mittag an biß umb 2 uhren und morgen umb die achte zum mußhafen g'han mhöchtendt, und am

---

<sup>19)</sup> Die leeren Fässer wurden meist von Bern aus (Fasskellerei, Reinigung) von der Bauersame unserer Gegend nach Twann geführt. Die gefüllten Fässer wurden dann per Schiff nach Büren oder Meienried gebracht und dort (natürlich per Achse) abgeholt. Wir verstehen nun das grosse «Wein-Einkommen» des Landvogts und auch die Pintenschenke im Schloss (Kloster) schon besser.

summer in ein weg wie in andern nach altem bruch das glögglin, als der handwerchslüthen merckzeichen, zum imbiß möge gelüttet werden. Und das dise enderung geschehen möchte, min gn. h. gebetten.

Habend jr gnaden nach betrachtung, das dise enderung der jugend zu gutem erschießen und sonsten des mußhaffens halb und lüthens kein nachteil noch verlegenheit bringen werde, sölche enderung gutt befunden und bestätigt. Darumb ein zedel an die geistlichen herren, item gymnasi und scholarcha zu irer nachrichtung, wie auch der jugendt.“ (Rats-Manual 22/245)

Wir sehen hier bereits den Zusammenhang zwischen Unterrichtszeit und Mahlzeit, indem bei der Festsetzung der Schulstunden auf den Mushafen hingewiesen wird, wohin die Schüler, die dazu berechtigt waren, unter Begleitung eines Lehrers sich begaben. Hier, in einem der Räume des ehemaligen Dominikanerklosters, des späteren Untern Spitals, erhielten sie in einer bestimmten Reihenfolge ihre Portion Mus und Brot. Das Glöcklein, das bei diesem Anlass um 8 Uhr geläutet wurde, galt für die Handwerker der Stadt als Zeichen zum Imbiss oder Morgenbrot.

Die Verfügung, dass die Schüler zwei Stunden nacheinander, von 6 bis 8 Uhr und von 12 bis 2 Uhr in der Schule verbleiben sollten, galt für die Lateinschule. Auf Wunsch der Vorgesetzten der deutschen Schule wurde sie am 5. Dezember auch auf diese Schule übertragen, und zwar mit der merkwürdigen Bedingung, dass „die Lehrknaben — so nannte man die Schüler der deutschen Schule oder Lehre — ir abendbrott nit mit inen in die Lher tragen sollend.“ (R. M. 22/273.)

Zur Zeit, als diese Ordnungen erlassen wurden, wütete die Pest. Stettler schreibt in seiner Chronik (II, 457): „Dieses Herbsts [1611], wie auch im Winter darnach, regierte die Pestilenz in der Statt Bern sehr sträng und hart, zu Bern sturben eins tags am end deß Wintermonats 22 Personen, also daß gemeiner calculation nach bey 800 Personen . . . verblichen“. Es fielen ihr zum Opfer der Pfarrer Ulrich Trog, der Helfer Konrad Stantz und „als sie abzug vast genommen“, der Schulmeister Johannes Rust. In den Aufzeichnungen, die der deutsche Lehrmeister Wilhelm Lutz (1633—1708) als Anhang zu der von Gabriel Hermann (1556—1632) verfassten Beschreibung der deutschen Schule zu Bern geschrieben hat, finden wir folgende Stelle, die sich nachweisbar auf das Pestjahr 1611 be-

zieht und nicht, wie Lutz glaubte, auf die Seuche des Jahres 1628.

„Als anno 1628 (l. 1611) die große pestilentz war, hat er (Gabriel Hermann) die mittagslehr umb etwas geenderet. Indem die lehrknaben vorhin ihr abendbrot in dem schulaser mit sich in die schul genommen, umb ein uhr zum eßen gebettet, ihre speiß genossen und darnach Gott danck gesagt, wie in Gabr. Hermann sel. getruckten vorschriftenbüchlein zusehen, und darnach widerumb die einten geschriben, die anderen gelehrnet. Weilen man aber in währendem sterbenslauff umb zwey uhren nach mittag an die leichen müssen gehen, hat man das abend eßen in der lehr abgestellt, weilen es auch vill zanckens under dem eßen geben, und anstatt deßen die knaben vorhin bis umb drey uhr in der lehr bleiben müssen, hat man sie umb zwey uhren darauß heim gelassen, gan zaben eßen und ihnen die stund gar geschenkt; sie sollen die anderen zwo stund desto fleißiger sein und daheimen auch lehrnen und schreiben. Die schulerknaben aber haben von 3 uhr biß umb viere sich wieder müssen einfinden.“

(Archiv hist. Ver. Bern XVII, 52)

Dass die Schule früher bis um 3 Uhr dauerte, ersehen wir aus folgender Stelle des R. M. 367/264: „1565, September 19. Zedel an teütsch und lateinisch schulmeister und provisores, das sy hinfür mit der jugend zur abend predig u m b d i e d r y , w a n d i e s c h u l u ß i s t , gangind.“

Am 28. November 1614 wurde eine weitere Verschiebung der Unterrichtszeit vorgenommen.

„Es hatt myn h. seckelmeyster von Grafenried uff hütt fürbracht, wie myne herren die schulrhät in geheptem bedencken gutt befunden, das umb viler ursachen, sonderlich der jungen schulern willen, ins künftig die schul wintterszyt, als nach dem herpsturloub anzuheben untz uff St. Petterstag (= 22. Februar) anstatt der sachsen umb sibne anfahen und biß um nüne wären, und man dentzmaln auch erst zum mußhaffen gan solle, im summer aber, als von St. Petterstag an biß zum herpsturloub die schul widerumb umb sächse, wie von alter har angestelt syn solle, welche verordnung mgh. inen wol belieben lassen und bestätigkeit.“

(R. M. 28/319)

Gleichzeitig liess der Rat durch den Vorsteher der Schule den Provisoren, die die Schüler zum Mushafen begleiteten, eine Rüge erteilen, weil sie statt voranzugehen, „sich deßen beschämend und erst etwan hindern nacher kommend.“ Dem Mushafenschaffner wurde die neue Verordnung mitgeteilt, „damit er by der mushafen köchi die verenderung verschaffe.“

Die Schulordnung von 1616 hat in einem besondern Abschnitt eine „A b t h e i l u n g d e r S t u n d e n a u f f e i n

j e d e n T a g d e r W o c h e n.“ Daraus ergibt sich als Unterrichtszeit

für den Sommer:

6—8 Uhr, 12—2 Uhr, 3—4 Uhr,

für den Winter:

7—9 Uhr, 12—2 Uhr, 3—4 Uhr.

Die Schulordnung von 1676 fasst dies folgendermassen zusammen:

*„Von den Zeiten des Schulgehens.“*

Im Sommer sollen die Schuler und ihre Praeceptores vor dem andern Zeichen und ehe es anfangt leuten, sich in die Schul verfügen, dem Gesang und Gebätt beywohnen und hernach ihre Arbeit anheben und verharren biß umb die achte Stund.

Im Winter aber von der 7. bis umb die 9. verbleiben.

Nachmittag sollen sie den Antritt ihrer Arbeit thun umb die 12 und verharren biß umb zwey.

Und folgends von 3 biß umb 4.

Und soll diese Zeit mit embsiger Arbeit und nicht mit Spatzieren und Müssigang zugebracht werden.“

Wie das Tagewerk eines fleissigen Studenten in jener Zeit (1690) aussah, sagt uns Daniel Müslin in seiner Selbstbiographie, die 1857 im Berner Taschenbuch veröffentlicht wurde.

4 Uhr: Kolleg über Cartesius bei Prof. Samuel Leemann.

5 Uhr: Memorieren aus dem hebräischen und griechischen Kompendium Joh. Leusdens.

6 Uhr: Predigt in der großen Kirche.

7 Uhr: Philosophische Vorlesung.

8 Uhr: Griechische oder ethische Lektion.

*10 Uhr präcise: Essenszeit.*

11 Uhr: Gesang in der untern Lehr.

12 Uhr: Lektion.

1 Uhr: Lektion.

3 Uhr: Hebräisches oder katechetisches Kolleg bei Prof. Rudolf.

4 Uhr: Privatlektion.

*5 Uhr: Nachtessen.*

6 Uhr: Lesen der heiligen Schrift.

7 Uhr: Nachtpredigt im Kloster.

Die frühen Morgenstunden von 4 bis 6 Uhr sind in den Schulordnungen nicht verzeichnet; sie wurden von dem Pro-

fessor der Philosophie Samuel Leemann und dem jungen Professor der Eloquenz Emanuel Bondeli so früh gehalten, offenbar weil der Stundenplan mit anderen Vorlesungen bereits belegt war.

Die Kerzen, die für die Beleuchtung nötig waren, wurden aus dem Schulherrenseckel bezahlt. Da die Posten hiefür zum erstenmal in der Rechnung 1686/87 erscheinen, so nehmen wir an, daß jene Frühstunden damals ihren Anfang genommen haben.

„Den 14. Hornung [1687] Herrn Studioso Samuel Wytenbach auß Herren Professor Leemans befech umb kertzen, so das consortium auff der schul für die morgen letzgen und in das philosophische auditorium gebraucht, zalt 1 kr. 15 bz = 5  $\text{fl}$  6  $\text{rf}$  8  $\text{g}$ .

Den 12. Jenner [1691] den H. Stud. auf der schull für kertzen, so sie in Herrn Lemanns morgen letzgen brauchen, zalt 1 kr. 20 bz.

Den 17. Dec. [1692] H. Studioso Jentzer für kertzen in H. Profess. Bundeli lectionen zu gebrauchen, zalt 6  $\text{fl}$ . Wie auch für H. Profess. Leemanns morgen letzgen zu frequentieren, geben 6  $\text{fl}$ . (So auch 1693)

Den 9. Jan. 1695 H. Studioso Müsli für Kertzen in H. Profess. Leemanns und Bundelis morgen letzgen zebrauchen zalt 3 thaler, thund 12  $\text{fl}$ .“

Von jetzt an verschwinden die Kerzen aus den Rechnungen.

Unsere Vorfahren waren Frühaufsteher. Die Schüler begaben sich zur Schule zur gleichen Zeit wie die Erwachsenen in die noch bis zu Ende des 17. Jahrhunderts täglich von 6 bis 7 Uhr gehaltenen Werktagspredigten im grossen Münster. Das in der Schulordnung erwähnte „andere Zeichen“ ist dasjenige unmittelbar vor dem Beginn der Predigt. (Vgl. Bl. f. bern. Gesch. IX, 283.) Ueber den Besuch dieser Predigten durch die Studenten sagt die Schulordnung:

„Die Studiosi Theologiae sollen neben den Sonntagen, auch durch die Wochen alle Tag in der Ordnung in die Kirche gehen, und die Predigen besuchen.

Die Studiosi Philosophiae aber sollen am Montag, Mitwochen und Freitag der Morgen-Predigen erlassen seyn, damit sie ihren Pensis im Auditorio desto besser abwarten könnind.

Die Schuler-Knaben sollen alleine an Sonn- und Donnerstagen zu diesen Exercitiis pietatis ernstlich vermahnt werden.“

„Morgenstund hat Gold im Mund“; allein „allzufrüh ist ungesund“. In der Sitzung des Schulrates vom 2. Oktober 1713 wurde darauf hingewiesen, dass „die kleinen Knaben all zu frühe in die Schul müssen in den Morgenstunden, zum nachtheil der Gesundheit“ und dass die auffällige Abnahme der

Schülerzahl in den untersten Klassen damit in Zusammenhang sein könnte; wenigstens war dies die Ansicht der Lehrerschaft. Die Frage wurde reiflich erwogen, und am 29. November 1714 erhielt Rektor Gerwer folgendes Schreiben:

„Über mh. rectoris geschéhenen anzug, daß die 3 untersten provisores der Schull allhier demüthig bittend, daß mh. die Schuhl räthen belieben möchte, zu erhaltung der zarten und minderjährigen jugend gesundheit, auch vermehr- und eüffnung der Schuhl eine abenderung der morgenstunden, so wohl winters- alß sommerszeit g. zu placidiren, haben mh. auß genugsamen und weitlaüffig angehörten gründen, wohl die hand geben wollen, daß auff prob hin obgedachte 3 Claßen zu winterszeit die provisores sammt dero untergebenen deß morgens um 8 uhr, sommerszeit aber zu 7 uhren die Schuhlen zu besuchen, den anfang machen sollindt. Welches mh. an behörigem orth zueröffnen frdl. ersucht wird.“

(Schulrats-Manual 3/354)

Die Verschiebung der Unterrichtszeiten hatte eine Verschiebung der Mahlzeiten zur Folge. Wir vernahmen bereits, wie das Glöcklein, das zum Mushafen und Imbiss läutete, in der Winterzeit eine Stunde später ertönte. Nun trat der Fall ein, dass, umgekehrt, eine Veränderung der Essenszeit in der vornehmeren Gesellschaft eine Abänderung der Unterrichtszeit nach sich zog. Bis jetzt hatte man zwei Hauptmahlzeiten: um 9 Uhr bzw. 10 Uhr das **M o r g e n b r o t** (Imbiss), um 5 Uhr das **N a c h t m a h l** oder Nachtessen. Im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts kam eine neue Lebensweise auf mit drei Mahlzeiten, wovon nun die zweite, das eigentliche **M i t t a g - e s s e n**, mit der Schulzeit kollidierte; zum grossen Nachteil für die Schule, da viele Eltern deswegen — so glaubte man es wenigstens — ihre Kinder nicht mehr in die öffentliche Schule schickten. Durch eine Verschiebung der Nachmittagsstunden hoffte man, wieder Kinder aus besseren Ständen zu erhalten. Dies geht aus einem Vorschlag zu einer Revision der Schulordnung, der ums Jahr 1728 gemacht worden ist, deutlich hervor. Wir finden darin folgenden Abschnitt:

#### *I. Von den Zeiten des Schulgehens.*

In ansehen zeit und stund ist man in zweyerley gedancken zerfallen, da mit einer meinung bey den dißfahls gewohnten stunden von 6 biß 8 uhren des Sommers und von 7 biß 9 uhren des winters vormittag; des nachmittags aber umb 12 biß 2 uhr und 3 biß 4 uhr in ansehen der oberen Classen sein verbleiben haben solle, mit der meinung daß die 2 untersten Classen des morgens eine stund später anfangen sollen, als mit welcher meinung so wol die knaben bey

zeiten auffzustehen gewohnt werden, als auch der gemeinen burgerschafft, woraus die schulen meistens bestehen, gedient ist, und auch zu den privat unterweisungen zeit übrig bleibt.

Die andere meinung aber will aus betrachtung, daß sonderlich vornehmer leütē kinder wegen abgeänderter lebensmanier mit diesen schulstunden nit wol accomodirt, die man dennoch wol in die Schul locken möchte, die schulzeit so wol vor als nachmittag umb ein stund späther ansetzen.

(Staatsarchiv, Unterrichtswesen XVII—XIX. Jahrh. Nr. 44)

Die zweite Meinung drang damals noch nicht durch. Nach 14 Jahren war indessen die Angelegenheit in diesem Sinne entschieden. Am 22. November 1742 liess der Schulrat folgendes Schreiben an den Rektor Kirchberger abgehen:

„Nachdem von mh. der Schul-Commission der wohlbedachtliche anzug beschehen, daß zu äüffnung der unteren Schulen nutzlich und gedeyleich wäre, wann die Stunden deß Schulgehens verändert würden, indem seith errichtung der Schul-Ordnung bey der allhiesigen Burgerschafft die Äß-stunden so merklich abgeänderet worden, daß solches viel ansehenliche Burger verhinderet, ihre Kinder in die öffentlichen Schulen zuschicken, weilen die Mahlzeit-stunden mit der Zeit des Schulgehens sich gar nicht accordiren können.

Als nun über diesen anzug die umbfrag gehalten worden, hahen mh. die SchulRäth einmühtig erkennt und geschlossen, daß zu anpfanzung der Schulen der allhiesigen ansehenlichen Burgerschafft in dieser so billichen als vernünftigen remedur entsprochen und demnach von nun an die Morgen-Schul anstat Winterszeit umb 7. fürohin erst umb 8 uhr, die Nachmittag-Schul anstatt umb 12 uhr ins könftig umb 1 uhr. Sommerszeit aber die Morgen-Schul anstat umb 6 uhr, fürohin umb 7 uhr, die Nachmittag-Schul dann das ganze Jahr durch umb 1 uhr ihren anfang nemmen sollind. Gelanget demnach mh. fründlich Gesinnen an Eüch mh. Rectoren diese Erkantnuß H. Principalen und übrigen H. Provisoren kund zu machen und mitdenen selben die Schreib- und Sing-stunden, wie es am kommlichsten seyn wird, auch zu regliren und einzutheilen, zugleich aber ihnen zu jnjungiren, nit nur dieser Ordnung nachzugeleben, sondern auch ihre Herren-hauß-stunden also einzurichten, daß solche nach- und nit vor den Schul-Stunden gehalten werden können.

Auß gleichen Gründen haben auch mh. die nachmittag stund in den Auditoriis der Philosophie und Eloquenz abzuändern und solche anstatt umb 12 uhr auff 1 uhr zu versezen für gut befunden, welches gebührenden orts promulgiren zu lassen Eüwer mh. Rectoris Veranstaltung hiemit überlaßen wird.“ —

(Schulratsmanual 6/155)

Mit diesem Beschlusse des Schulrates wurde die Stundenverteilung eingeführt, die wir noch jetzt haben. Wir finden sie zuerst gedruckt niedergelegt in der Schulordnung von 1770, wo die ersten Unterrichtsstunden im Sommer auf 7 Uhr, im

Winter auf 8 Uhr und die Nachmittagsstunden im Sommer auf 2 Uhr, im Winter auf 1 Uhr angesetzt sind.

Aus der Uebereinstimmung der Unterrichtszeit dürfen wir wohl ohne weiteres auf eine Uebereinstimmung wenn nicht der Mahlzeit, so doch der Essenszeit schliessen.

Die eingangs gestellte Frage wäre ihrer Lösung ziemlich nahe gerückt und wir brauchten diesmal von unsren Lesern nicht mit einem hoffnungslosen „ignorabimus“ Abschied zu nehmen.

A. F.

### Schulferien in früherer Zeit.

Im Anschluss an den Aufsatz über Unterrichtszeit und Mahlzeiten im alten Bern ist es wohl nicht unangebracht, dasjenige zusammenzustellen, was uns über die Schulferien bekannt geworden ist, sitemal diese einen nicht unwesentlichen Faktor im „Schulbetrieb“ darstellen.

Von jeher hatten Ratsherren und Schüler ihre eigentlichen Ferien im Herbst zur Zeit der Weinlese. Die Kenntnis der Dauer der Schulferien im 16. Jahrhundert verdanken wir einem voreiligen Schritte der Studenten, die trotz Warnung der Geistlichen vor dem Rat erschienen, um ihre Wünsche betreffend den „Urlaub im Herbst“ vorzubringen. Dieses Vorgehen wurde scharf gerügt, und die Zeitbestimmung der dreiwöchigen Herbstferien ausdrücklich den Herren Prädikanten übertragen. Die betreffenden Ratsbeschlüsse lauten:

„1579, September 22. Sovil aber die studenten und stipendiarien betrifft, so umb urlouib in herpst, unangsächen dieselben von den predicanen abgmandt, vor minen herren erschinen und sy umb sollichs urlouib ankhert, so auch von etlichen trutz- und übermüetigen wordten halb, sollendt sy uff morn für rhat bescheiden und allda cappituliert werden.

Inen, den studenten, ist auch fürhin jarlich nit lenger dan 3 wuchen, allß namlich 8 tag vor dem herpst wimmet an den See vergönt, darnach sollendt sy sich widerumb anheimisch machen.

1579, September 23. Zedell an min herren die predicanen, das sy fürthin gwaltt haben sollen, den studenten jarlich 3 wuchen, wan es sy gut beduncken wirt, urlouib zegäben. Denne soll jnen auch ein zedel verlybet werden, das min herren gehept haben wollen, das sy diejenigen stipendiarien vermanen und warnen sollindt, sich fürhin gehorsamer, dan bißhar beschächen, zehallten.“

(R. M. 398/150 u. 152)